



# VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

53. JAHRGANG / HALLE (SAALE), 9. NOVEMBER 1928 / Nummer 46

## Die Reparaturmarke

Von Verbandssyndikus Assessor Heßler

Wird ein Uhrmacher mit der Reparatur einer Uhr beauftragt, so ist dieser Vorgang rechtlich als Abschluß eines Werkvertrages zu beurteilen. Der Uhrmacher ist verpflichtet, die Uhr zu reparieren, der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarte, die taxmäßige oder die übliche Vergütung dafür zu entrichten. Neben diesen Hauptverpflichtungen bestehen noch verschiedene Nebenverpflichtungen. Eine sehr bedeutsame, wenn auch selbstverständliche Nebenverpflichtung des Uhrmachers ist die Herausgabe der reparierten Uhr an den zur Zahlung bereiten Kunden. Wenn der Uhrmacher diese Verpflichtung nicht erfüllen kann, weil sich die Uhr nicht mehr in seinem Besiße befindet, so kann der Kunde von ihm Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Uhrmacher weist nach, daß er für den Verlust der Uhr nicht verantwortlich ist.

Es sind also zwei Bedingungen zu erfüllen, wenn der Uhrmacher nicht Schadenersatz zu leisten hat. Er muß für den Schaden rechtlich nicht haftbar sein, und dann muß er das in einem Rechtsstreit mit dem Kunden tatsächlich beweisen. Der Uhrmacher ist noch nicht aus den Schwierigkeiten heraus, wenn ihm meinetwegen die Uhr trotz aller Vorsichtsmaßnahmen gestohlen worden ist. Er muß noch in einem Prozeß beweisen, daß das auch tatsächlich der Fall ist, daß nicht etwa die Uhr durch seine Nachlässigkeit, wie es der Kunde behaupten wird, abhanden gekommen ist. Diese zweite Voraussetzung wird häufig ganz übersehen. Der Uhrmacher fühlt sich im Recht und ist es in Wahrheit auch, vergißt aber dabei ganz, daß er ja dem Gericht den Nachweis für die einzelnen tatsächlichen Vorgänge erbringen muß. Es ist deshalb ein Rat, der gar nicht eindringlich genug erteilt werden kann, daß man sich vor Einlassung auf einen Prozeß nicht nur fragt, bin ich im Recht, sondern auch, muß ich den tatsächlichen Sachverhalt für mein Recht beweisen, und wenn ich das muß, stehen mir sichere Beweismittel zur Verfügung. Doch das nur nebenbei. Hier interessiert lediglich die erste Voraussetzung nämlich die Frage, wann der Uhrmacher für den Verlust der Uhr rechtlich verantwortlich ist.

Der Uhrmacher hat für den Verlust der Uhr einzustehen, wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt worden ist, sei es von dem Uhrmacher selbst oder sei es von seinen Angestellten. Der Vorsatz be-

steht in einem bewußt pflichtwidrigen Handeln, die Fahrlässigkeit darin, daß die Sorgfalt eines ordentlichen Uhrmachers nicht beobachtet worden ist. Was ist nun die Sorgfalt eines ordentlichen Uhrmachers? Hierüber kann der Jurist keine abschließende Auskunft erteilen. Er wendet sich in solchen Fällen oft selbst an Sachverständige und hört von ihnen, was im gesunden, regelmäßigen Geschäftsverkehr als die erforderliche Sorgfalt zu gelten hat. Verlangt werden kann jedenfalls, daß der Uhrmacher die ihm anvertraute Reparatur vor Einbruchs- und Feuergefahr in einer durch die konkreten Verhältnisse gebotenen Weise schützt. Für die Frage, ob der Uhrmacher die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen hat, ist es belanglos, ob er die Reparatursachen versichert hat oder nicht. Eine derartige Versicherung ist keinesfalls selbst eine solche Vorsichtsmaßnahme, deren Beobachtung verlangt werden könnte. Der Richter kann nicht sagen: „Du mußt unter allen Umständen Schadenersatz leisten; denn es ist Deine Pflicht, daß Du die Reparatursachen versicherst!“ Da würde ja der Uhrmacher in Wahrheit nicht nur für Fahrlässigkeit, sondern auch für Zufall haften. Das tut er aber gerade nicht. Die Versicherung hat für den Uhrmacher nur den Vorteil, daß er es auf einen Prozeß mit dem Kunden überhaupt nicht ankommen zu lassen braucht. Der Kunde wird für den Verlust der Uhr von der Versicherung unter allen Umständen entschädigt, also gleichviel, ob der Uhrmacher den Verlust der Uhr zu vertreten hat oder nicht.

Für einen zufälligen Verlust der Uhr haftet der Uhrmacher nicht. Zufall ist eben ein Geschehnis, das der Uhrmacher weder vorsätzlich herbeigeführt hat noch durch die ihm obliegende Sorgfaltspflicht hätte abgewendet werden können. Ein Sonderfall des Zufalls ist die höhere Gewalt. Hier liegt ein Ereignis vor, das sich auch bei Anwendung der größten Sorgfalt nicht voraussehen und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nicht abwenden läßt. Die höhere Gewalt spottet menschlicher Kraft und Vorsicht. Die Unterscheidung von Zufall und höherer Gewalt kann hier aber außer Betracht bleiben, weil ja der Uhrmacher schon für gewöhnlichen Zufall nicht haftet, geschweige denn für den stärkeren Grad des Zufalles, die höhere Gewalt.

Der Uhrmacher hat nun aber nicht während der ganzen Besiçdauer Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Wenn die Uhr nicht rechtzeitig abgeholt wird,